

Antrag

Initiator*innen: Kinderschutzbund Landesverbände Bayern,
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Titel: Entwurf einer neuen Schlichtungsordnung
gemäß § 23 Abs. 6 der Bundessatzung

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge die Schlichtungsordnung gemäß § 26 Abs. 6 der
2 Bundessatzung wie folgt neu fassen:

3 **Entwurf einer neuen Schlichtungsordnung gemäß § 23 Abs. 6 der Bundessatzung**

4 § 1 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Vertraulichkeit, Sitz der Schlichtungsstelle

5 1. Die Schlichtungsstelle des DKSB ist für die Durchführung von
6 Schlichtungsverfahren gem. § 23 der Bundesatzung zuständig.

7 2. Die Schlichtungsstelle ist im Verfahren mit einer Schlichtungsperson
8 besetzt.

9 3. Zuständig ist wiederkehrend rotierend in der Reihenfolge des Eingangs der
10 Verfahren jeweils eine der gewählten Schlichtungspersonen nach der
11 alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen. Die Zuweisung der Verfahren
12 erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.

13 4. Die Schlichtungspersonen haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über
14 die im Zusammenhang mit allen Schlichtungsverfahren stehenden Sachverhalte
15 und Erkenntnisse Verschwiegenheit zu wahren. Sie können insbesondere nicht

16 als Zeuginnen/Zeugen vor dem Verbandsgericht oder dem in der Sache
17 entscheidenden Zivilgericht benannt werden.

18 5. Der Sitz der Schlichtungsstelle befindet sich im Hause des DKSB-
19 Bundesverbands.

20 § 2 Verfahrensbeteiligte

21 Beteiligte des Verfahrens sind:

- 22 1. die antragstellende Partei,
- 23 2. die antragsgegnerische Partei.

24 Beigeladen werden können natürliche und juristische Personen, deren rechtliche
25 Interessen durch das Schlichtungsverfahren berührt werden könnten.

26 § 3 Einleitung des Verfahrens

- 27 1. Ein Schlichtungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet,
28 der die Parteien des Streits bezeichnen und eine Darstellung des
29 Streitstandes enthalten muss.
- 30 2. Im Übrigen sind Erklärungen schriftlich oder in Textform -
31 postalisch, per Telefax oder per E-Mail – abzugeben.
- 32 3. Anträge, die sich gegen den Ausschluss eines Mitgliedes richten,
33 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der
34 Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 35 4. Die Schlichtungsstelle bescheinigt der antragstellenden Partei den
36 Eingang des Antrags.
- 37 5. Anschließend prüft die Schlichtungsstelle, ob die Voraussetzungen
38 für ein Schlichtungsverfahren erfüllt sind.
- 39 6. Ein Schlichtungsverfahren wird abgelehnt, wenn die Streitigkeit
40 nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, oder wenn
41 bei Streitigkeiten über den Ausschluss aus dem DKSB die Antragsfrist
42 versäumt ist.

43 § 4 Durchführung der Schlichtung

- 44 1. Wird das Schlichtungsverfahren nicht abgelehnt, leitet die
45 Schlichtungsstelle das Verfahren ein mit dem Ziel, ein für beide Seiten
46 zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen.

- 47 2. Sie stellt der antragsgegnerischen Partei die Antragschrift zu mit der
48 Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, ob der
49 Durchführung des Schlichtungsverfahrens zustimmt wird.
- 50 3. Für das Verfahren bei Befangenheit und Ausschluss gelten die Regelungen
51 der §§ 6 – 8 der Verbandsgerichtsordnung entsprechend, wobei an die Stelle
52 der Schlichtungsperson deren Vertretung nach der alphabetischen
53 Reihenfolge tritt.
- 54 4. Stimmt die antragsgegnerische Partei der Durchführung des
55 Schlichtungsverfahrens nicht zu, bescheinigt die Schlichtungsperson der
56 antragstellenden Partei, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos war.
- 57 5. Stimmt die antragsgegnerische Partei der Durchführung des
58 Schlichtungsverfahrens zu, fordert die Schlichtungsperson sie auf, binnen
59 einer Frist von weiteren vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 60 6. Auf die Stellungnahme der antragsgegnerischen Partei kann die
61 Schlichtungsperson nach ihrem Ermessen,
- 62 a. der antragstellenden Partei Gelegenheit geben, sich binnen weiterer vier
63 Wochen dazu zu äußern oder
- 64 b. die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen.
- 65 7. Die Schlichtungsstelle kann das Verfahren schriftlich oder mündlich
66 führen, die weitere Gestaltung des Verfahrens liegt im Ermessen der
67 Schlichtungsperson.

68 § 5 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

- 69 1. Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Beschluss über das Zustandekommen
70 und den Inhalt eines eventuell geschlossenen Vergleichs.
- 71 2. Es endet auch, wenn durch Erklärung wenigstens einer Partei feststeht,
72 dass eine Einigung nicht zustande kommt.
- 73 3. Kommt eine Einigung zustande, übermittelt die Schlichtungsstelle den
74 Beteiligten den Beschluss über das Zustandekommen und den Inhalt des
75 geschlossenen Vergleichs in Textform.

76 4. Kommt eine Einigung nicht zustande, übermittelt die Schlichtungsstelle den
77 Beteiligten in Textform eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung
78 des Schlichtungsverfahrens.

79 § 6 Kosten

80 Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für die Beteiligten kostenfrei.

81 Eigene Auslagen trägt jede Partei selbst.

Begründung

Vgl. die Erläuterungen zu § 23 der Bundessatzung. Die Regelungen berücksichtigen nunmehr einerseits die etwaigen Fristen zur Einleitung der Schlichtung und die Formalien. Die Ausgestaltung des Verfahrens soll weitgehend in der Hand der Schlichtungspersonen liegen.